

Freiburger Stra enSchule e.V.
Moltkestra e 34 - 79098 Freiburg
Tel. 0761 887903-80 Fax: 0761 887903-99
freiburger.strassenschule@sos-kinderdorf.de

Spendenkonto
IBAN:DE20680501010010087879
BIC: FRSPDE66XXX
www.freiburgerstrassenschule.de



Bestatigung  ber Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des   10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in   5 Abs. 1 Nr. 9 des K rperschaftsteuergesetzes bezeichneten K rperschaften, Personenvereinigungen oder Verm genmassen

Name und Anschrift des
Zuwendenden:

Herrn Frank Jacob

Marchstr. 25
79211 Denzlingen

Bescheinigungsnummer: 2020/009

Art der Zuwendung	Betrag der Zuwendung		Tag der Zuwendung
	in Ziffern	in Buchstaben	
Geldzuwendung	500,00 �	F�nfhundert	19.10.2020
Gesamtbetrag in Euro	500,00 �	F�nfhundert	

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.
Wir sind wegen F rderung mildtatiger und gemeinn tziger Zwecke, insbesondere der F rderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Volks- u. Berufsbildung einschlielich der Studentenhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Freiburg-Stadt, Steuer-Nr. 06470/01351 vom 10.10.2019 (Veranlagungszeitraum 2016 bis 2018) nach   5 Abs. 1 Nr. 9 des K rperschaftsteuergesetzes von der K rperschaftsteuer und nach   3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Die Einhaltung der satzungsmaigen Voraussetzungen nach den   51, 59, 60 und 61 AO wurden mit oben genanntem Bescheid nach   60a AO gesondert festgestellt.
Es wird bestatigt, dass die Zuwendung nur zur F rderung oben angegebener Zwecke verwendet wird.

GEBAUCHT 31. Okt. 2020

Freiburg, 02.11.2020

Freiburger Stra enSchule e.V.

Hinweis:

Wer vorsatzlich oder grob fahrlassig eine unrichtige Zuwendungsbestatigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestatigung angegebenen steuerbeg nstigten Zwecken verwendet werden, haftet f r die entgangene Steuer (  10b Abs. 4 EStG,   9 Abs. 3 KStG,   9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestatigung wird nicht als Nachweis f r die steuerliche Ber cksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides langer als 5 Jahre bzw. das Datum der Einhaltung der satzungsmaigen Voraussetzungen nach   60a Abs. 1 AO langer als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zur ckliegt (  63 Abs. 5 AO).